

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2338

Küttigkofen: Änderungen 2003 der Nutzungsplanung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderungen 2003 der Nutzungsplanung bestehend aus:

- Ergänzung Vorschriften Kernzone (§ 3 Abs. 5 Ausnahmen)
- Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Bürgerland
- Umzonung GB Nrn. 56 (Teil) / 138 von öBA in W2
- Zonenabtausch bei GB Nr. 150 (kompensatorisch)
- Ergänzung "Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofstrasse"

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

- Raumplanungsbericht
- Nachweis der Bauentwicklung und des Baulandbedarfes

2. Erwägungen

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanänderungen erfolgte in der Zeit vom 11. September bis zum 10. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderungen 2003 der Nutzungsplanung am 20. Oktober 2003 genehmigt.

Die Ortsplanung der Gemeinde Küttigkofen datiert aus dem Jahre 1998 (RRB Nr. 1240 vom 16. Juni 1998). Seither sind 5 Jahre vergangen und die Bautätigkeit hat im Vergleich zu früheren Jahren in jüngster Zeit stark zugenommen. Auch wurde festgestellt, dass gewisse Entwicklungen nicht mehr den früheren Überlegungen entsprechen. Der Gemeinderat hat deshalb kleine Änderungen am Bauzonenplan und am Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofstrasse sowie eine Ergänzung der Vorschriften Kernzone vorgenommen. Der Raumplanungsbericht des Gemeinderates erfüllt die in Art. 47 Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) gestellten Anforderungen. Die Änderungen 2003

der Nutzungsplanung erweisen sich als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG) und sind daher zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderungen 2003 der Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Küttigkofen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Änderungen 2003 der Nutzungsplanung stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Küttigkofen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Küttigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Küttigkofen, 4581 Küttigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Forstkreis Bucheggberg / Lebern West

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Küttigkofen, 4581 Küttigkofen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Küttigkofen, 4581 Küttigkofen

Planungskommission Küttigkofen, 4581 Küttigkofen

Manfred Loosli, Bauverwalter, Mühlestöckli, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Küttigkofen: Genehmigung Änderungen 2003 der Nutzungsplanung:

- Ergänzung Vorschriften Kernzone (§ 3 Abs. 5 Ausnahmen)
- Aufhebung Gestaltungsplanpflicht Bürgerland
- Umzonung GB-Nrn. 56 (Teil) / 138 von öBA in W2
- Zonenabtausch bei GB-Nr. 150 (kompensatorisch)
- Ergänzung "Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofstrasse")